

TE Vwgh Erkenntnis 2013/6/27 2011/07/0086

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

83 Naturschutz Umweltschutz;

Norm

ALSAG 1989 §10 Abs1;

ALSAG 1989 §3 Abs1 Z2;

VwRallg;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Hinterwirth, Dr. Enzenhofer, Dr. N. Bachler und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pühringer, über die Beschwerde der R AG in R, vertreten durch Dr. Erich Moser, Rechtsanwalt in 8850 Murau, Schwarzenbergsiedlung 114, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. Dezember 2010, Zl. FA13A- 39.40-16/2009-6, betreffend Feststellung nach § 10 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz (mitbeteiligte Partei: Bund, vertreten durch das Zollamt F), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Hinterwirth, Dr. Enzenhofer, Dr. N. Bachler und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pühringer, über die Beschwerde der R AG in R, vertreten durch Dr. Erich Moser, Rechtsanwalt in 8850 Murau, Schwarzenbergsiedlung 114, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 27. Dezember 2010, Zl. FA13A- 39.40-16/2009-6, betreffend Feststellung nach Paragraph 10, Absatz eins, Altlastensanierungsgesetz (mitbeteiligte Partei: Bund, vertreten durch das Zollamt F), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Kostenersatzbegehren der mitbeteiligten Partei wird abgewiesen.

Begründung

I.römisch eins.

Mit Eingabe vom 28. Juni 2006 stellten die A. GmbH und die beschwerdeführende Partei an die Bezirkshauptmannschaft G (im Folgenden: BH) gemäß § 10 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) den Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides, dass die auf näher bezeichneten Grundstücken vorgenommenen

Befestigungsmaßnahmen keine beitragspflichtige Tätigkeit darstellten bzw. die verwendeten Befestigungsmaterialien nicht dem Altlastenbeitrag unterlägen. Dazu brachten sie vor, dass die beschwerdeführende Partei als Bestandnehmerin der A. GmbH die in Bestand genommenen Grundstücksflächen als Lagerplatz für mobile (in der Baubranche verwendete) Silos verwenden werde, weshalb die beschwerdeführende Partei einem näher genannten Unternehmen den Auftrag erteilt habe, den Bestandgegenstand zu befestigen. Für die Befestigungsmaßnahmen seien Baurestmassen verwendet worden. Mit Eingabe vom 28. Juni 2006 stellten die A. GmbH und die beschwerdeführende Partei an die Bezirkshauptmannschaft G (im Folgenden: BH) gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Altlastensanierungsgesetz (AISAG) den Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides, dass die auf näher bezeichneten Grundstücken vorgenommenen Befestigungsmaßnahmen keine beitragspflichtige Tätigkeit darstellten bzw. die verwendeten Befestigungsmaterialien nicht dem Altlastenbeitrag unterlägen. Dazu brachten sie vor, dass die beschwerdeführende Partei als Bestandnehmerin der A. GmbH die in Bestand genommenen Grundstücksflächen als Lagerplatz für mobile (in der Baubranche verwendete) Silos verwenden werde, weshalb die beschwerdeführende Partei einem näher genannten Unternehmen den Auftrag erteilt habe, den Bestandgegenstand zu befestigen. Für die Befestigungsmaßnahmen seien Baurestmassen verwendet worden.

Der abfalltechnische Amtssachverständige Dipl. Ing. S. erstattete in der Verhandlung der BH vom 21. November 2006 ein Gutachten, dem zufolge auf den gegenständlichen Flächen eine Befestigung mittels 40 cm Ziegelrecyclingmaterial und darüber liegend 20 cm Betonrecyclingmaterial eingebracht worden sei. Den Prüfberichten sei zu entnehmen, dass die Materialien als für den vorgesehenen Zweck der Befestigung eines Lagerplatzes zur Ablagerung von Silos für Fertigputze ausreichend anzusehen seien. Besondere Anforderungen für eine Tragschicht seien in diesem Fall nicht erforderlich, weil keine umfangreichen Manipulationen und häufigen Fahrfrequenzen mit schweren LKW zu erwarten seien. Eine wasserrechtliche Bewilligung sei nicht erforderlich. Die gegenständliche Befestigung der Grundstücke im Ausmaß von 3.000 m² sei der Gemeinde P im Sinne des Steiermärkischen Baugesetzes angezeigt worden, und eine Bewilligungspflicht für diese Maßnahme -

ohne Geländeänderung - sei nicht gegeben. Aus fachlicher Sicht könne die durchgeführte Befestigung als ausreichend und entsprechend ausgeführt angesehen werden.

Das Zollamt G gab als Vertreterin der mitbeteiligten Partei (MP) in dieser Verhandlung die Stellungnahme ab, dass der durchgeführte Bodenaustausch keine übergeordnete Baumaßnahme im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 AISAG darstelle und zu keiner beitragsfreien Handlung führe, weil es sich dabei um eine Geländeüberfüllung handle. Das Zollamt G gab als Vertreterin der mitbeteiligten Partei (MP) in dieser Verhandlung die Stellungnahme ab, dass der durchgeführte Bodenaustausch keine übergeordnete Baumaßnahme im Sinne des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, AISAG darstelle und zu keiner beitragsfreien Handlung führe, weil es sich dabei um eine Geländeüberfüllung handle.

Mit Bescheid der BH vom 14. Februar 2007 wurde gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 AISAG und § 10 leg. cit. festgestellt, dass die Befestigungsmaßnahme auf den Grundstücken nicht als Abfall dem Altlastenbeitrag unterliege. Mit Bescheid der BH vom 14. Februar 2007 wurde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, AISAG und Paragraph 10, leg. cit. festgestellt, dass die Befestigungsmaßnahme auf den Grundstücken nicht als Abfall dem Altlastenbeitrag unterliege.

Nachdem dieser Bescheid infolge Berufung des Zollamtes G mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark (im Folgenden: LH) vom 19. Juni 2008 gemäß § 66 Abs. 2 AVG behoben und die Angelegenheit an die BH zur Klärung der Antragslegitimation der A. GmbH und der Zuständigkeit des Zollamtes G zur Abgabefestsetzung sowie zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen worden war, holte die BH (u.a.) zur Frage, ob die Geländeaushebung eine konkrete bautechnische Funktion im Zusammenhang mit einer übergeordneten Maßnahme erfülle, das Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen Dipl. Ing. W. vom 12. Juni 2009 ein. Nachdem dieser Bescheid infolge Berufung des Zollamtes G mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark (im Folgenden: LH) vom 19. Juni 2008 gemäß Paragraph 66, Absatz 2, AVG behoben und die Angelegenheit an die BH zur Klärung der Antragslegitimation der A. GmbH und der Zuständigkeit des Zollamtes G zur Abgabefestsetzung sowie zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen worden war, holte die BH (u.a.) zur Frage, ob die Geländeaushebung eine konkrete bautechnische Funktion im Zusammenhang mit einer übergeordneten Maßnahme erfülle, das Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen Dipl. Ing. W. vom 12. Juni 2009 ein.

Diesem Gutachten zufolge sei der Zweck der Befestigung der Grundstücke mit Recyclingmaterial verschiedenster Qualitäten gewesen, die Tragfähigkeit für Abstellflächen von Zementsilos bzw. den LKW-Verkehr herzustellen. Dass es

sich dabei um eine konkrete Baumaßnahme handle, untermauere auch der Bescheid der Gemeinde P vom 17. Jänner 2007, wonach der A. GmbH eine Baubewilligung für die gegenständliche Maßnahme erteilt worden sei. Das eingebrachte Material sei durch Untersuchungen am 13. Oktober 2005 auf seine Eignung überprüft worden, und über die Tragfähigkeitsprüfung bei Bodenaustausch sei von Dipl. Ing. Dr. Sch. ein Gutachten erstellt worden. Dabei seien am Gelände Lastplattenversuche durchgeführt und die Tragfähigkeit festgestellt worden. Auf Grund dieser Unterlagen könne geschlossen werden, dass es sich dabei um eine konkrete übergeordnete Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß handle. Das Material sei auch für das Grundwasser unbedenklich.

Mit Bescheid vom 28. August 2009 traf die BH gemäß § 2 Abs. 4 bis 6, § 3 Abs. 1 Z 2, § 4 Z 3 und 4, § 10 Abs. 1 Z 2 und § 21 AISAG den folgenden Ausspruch: Mit Bescheid vom 28. August 2009 traf die BH gemäß Paragraph 2, Absatz 4, bis 6, Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2., Paragraph 4, Ziffer 3, und 4, Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2 und Paragraph 21, AISAG den folgenden Ausspruch:

"1. Der Antrag der (A. GmbH) auf Feststellung (...) wird mangels Antragslegitimation zurückgewiesen.

2. Auf Antrag der (beschwerdeführenden Partei) wird festgestellt, dass die im Zeitraum 28.7.2005 bis 11.8.2005 zur Befestigung der (angeführten Grundstücke) verwendeten recycelten Baurestmassen nicht als Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegen."

Dazu führte die BH (u.a.) aus, dass die Befestigung der angeführten Grundstücke mit Ziegel- und Betonrecyclingmaterial von der beschwerdeführenden Partei in Auftrag gegeben und diese daher in Betracht kommender Beitragsschuldner im Sinn des § 4 Z 3 AISAG sei. Im Hinblick darauf sei das Zollamt F zuständig. Aus den eingeholten Amtssachverständigengutachten vom 21. November 2006 und 12. Juni 2009 ergebe sich, dass die gegenständliche Befestigungsmaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme erfülle, das verwendete Ziegel- und Betonrecyclingmaterial für den angestrebten Zweck geeignet sei und dessen Verwendung unbedenklich sei. Für diese Befestigungsmaßnahme sei eine wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung nicht erforderlich gewesen. Aus dem Schreiben der Gemeinde P vom 24. Juli 2009 gehe hervor, dass die gegenständliche Maßnahme der Anzeigepflicht gemäß § 21 Steiermärkisches Baugesetz unterliege und diese Anzeige am 11. Juli 2005 - somit vor Durchführung der Maßnahme - bei der Gemeinde P erstattet worden sei. Sämtliche Voraussetzungen für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes des § 3 Abs. 1 Z 2 AISAG seien daher gegeben. Dazu führte die BH (u.a.) aus, dass die Befestigung der angeführten Grundstücke mit Ziegel- und Betonrecyclingmaterial von der beschwerdeführenden Partei in Auftrag gegeben und diese daher in Betracht kommender Beitragsschuldner im Sinn des Paragraph 4, Ziffer 3, AISAG sei. Im Hinblick darauf sei das Zollamt F zuständig. Aus den eingeholten Amtssachverständigengutachten vom 21. November 2006 und 12. Juni 2009 ergebe sich, dass die gegenständliche Befestigungsmaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme erfülle, das verwendete Ziegel- und Betonrecyclingmaterial für den angestrebten Zweck geeignet sei und dessen Verwendung unbedenklich sei. Für diese Befestigungsmaßnahme sei eine wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung nicht erforderlich gewesen. Aus dem Schreiben der Gemeinde P vom 24. Juli 2009 gehe hervor, dass die gegenständliche Maßnahme der Anzeigepflicht gemäß Paragraph 21, Steiermärkisches Baugesetz unterliege und diese Anzeige am 11. Juli 2005 - somit vor Durchführung der Maßnahme - bei der Gemeinde P erstattet worden sei. Sämtliche Voraussetzungen für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, AISAG seien daher gegeben.

Gegen diesen Bescheid erhob die MP Berufung.

Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid des LH vom 27. Dezember 2010 wurde der erstinstanzliche Bescheid vom 28. August 2009 im Umfang des Spruchpunktes 2. gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 3 Abs. 1 Z 2 und § 10 Abs. 1 Z 2 AISAG wie folgt abgeändert: Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid des LH vom 27. Dezember 2010 wurde der erstinstanzliche Bescheid vom 28. August 2009 im Umfang des Spruchpunktes 2. gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2 und Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AISAG wie folgt abgeändert:

"2.) Die im Zeitraum 28.7.2005 bis 11.8.2005 zur Befestigung der Grundstücke Nr. (...) verwendeten recycelten Baurestmassen unterliegen als Abfall dem Altlastenbeitrag."

Dazu führte der LH (u.a.) aus, dass für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 AISAG Voraussetzung sei, dass die verwendeten Abfälle für den angestrebten Zweck geeignet seien und in dem für die

Beurteilung des Vorliegens der Beitragsfreiheit relevanten Zeitpunkt bereits mit ausreichender Sicherheit feststehe, worin die übergeordnete Baumaßnahme bestehe, für die die Verfüllung eine konkrete bautechnische Funktion erfülle. Unbekämpft sei die Feststellung der BH, dass die verwendeten Baurestmassen für den angestrebten Zweck geeignet seien und deren Verwendung unbedenklich sei. Auch sei für die gegenständliche Maßnahme keine Bewilligung erforderlich. Aus den vorgelegten Gutachten und deren Beurteilung durch den beigezogenen Amtssachverständigen ergebe sich zweifelsfrei, dass die verwendeten Abfälle eine konkrete bautechnische Funktion, nämlich die Befestigung einer Fläche zur Lagerung von Silos, erfüllten. Allerdings stelle das Lagern von Silos keine übergeordnete Baumaßnahme dar. Der Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme habe daher nicht nachgewiesen werden können, weshalb die Tatbestandsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beitragsbefreiung nicht vorlägen. Dazu führte der LH (u.a.) aus, dass für die Erfüllung des Ausnahmetatbestandes gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, AISAG Voraussetzung sei, dass die verwendeten Abfälle für den angestrebten Zweck geeignet seien und in dem für die Beurteilung des Vorliegens der Beitragsfreiheit relevanten Zeitpunkt bereits mit ausreichender Sicherheit feststehe, worin die übergeordnete Baumaßnahme bestehe, für die die Verfüllung eine konkrete bautechnische Funktion erfülle. Unbekämpft sei die Feststellung der BH, dass die verwendeten Baurestmassen für den angestrebten Zweck geeignet seien und deren Verwendung unbedenklich sei. Auch sei für die gegenständliche Maßnahme keine Bewilligung erforderlich. Aus den vorgelegten Gutachten und deren Beurteilung durch den beigezogenen Amtssachverständigen ergebe sich zweifelsfrei, dass die verwendeten Abfälle eine konkrete bautechnische Funktion, nämlich die Befestigung einer Fläche zur Lagerung von Silos, erfüllten. Allerdings stelle das Lagern von Silos keine übergeordnete Baumaßnahme dar. Der Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme habe daher nicht nachgewiesen werden können, weshalb die Tatbestandsvoraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beitragsbefreiung nicht vorlägen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, ihn wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift.

Auch die MP hat eine Gegenschrift erstattet.

Il.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AISAG hat die Behörde in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag (u.a.) des in Betracht kommenden Beitragsschuldners durch Bescheid festzustellen, ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2, AISAG hat die Behörde in begründeten Zweifelsfällen auf Antrag (u.a.) des in Betracht kommenden Beitragsschuldners durch Bescheid festzustellen, ob ein Abfall dem Altlastenbeitrag unterliegt.

Nach ständiger hg. Judikatur (vgl. etwa das Erkenntnis vom 30. September 2010, Zl. 2007/07/0090, mwN) hat die Behörde jene Rechtslage anzuwenden, die in dem Zeitpunkt galt, in dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht wurde. Nach ständiger hg. Judikatur vergleiche, etwa das Erkenntnis vom 30. September 2010, Zl. 2007/07/0090, mwN) hat die Behörde jene Rechtslage anzuwenden, die in dem Zeitpunkt galt, in dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht wurde.

Im Beschwerdeverfahren besteht zwischen dessen Parteien Übereinstimmung darüber, dass die Befestigung der angeführten Grundstücke mit recycelten Baurestmassen im Zeitraum vom 28. Juli 2005 bis 11. August 2005 vorgenommen worden ist.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 AISAG in der im Jahr 2005 geltenden Fassung (vor Inkrafttreten der Novelle BGBl. I Nr. 71/2003) unterliegt dem Altlastenbeitrag das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich deren Einbringung in geologische Strukturen, ausgenommen jene Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen (z.B. Dämme und Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder Fundamente, Baugruben- oder Künettenverfüllungen). Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, AISAG in der im Jahr 2005 geltenden Fassung (vor Inkrafttreten der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 71 aus 2003,) unterliegt dem Altlastenbeitrag das Verfüllen von Geländeunebenheiten oder das Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen einschließlich

deren Einbringung in geologische Strukturen, ausgenommen jene Geländeverfüllungen oder -anpassungen, die im Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme eine konkrete bautechnische Funktion erfüllen (z.B. Dämme und Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder Fundamente, Baugruben- oder Künettenverfüllungen).

Der LH hat im vorliegenden Beschwerdefall die Altlastenbeitragspflicht nur aus dem Grund angenommen, dass mit dem Lagern von Silos keine übergeordnete Baumaßnahme im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 2 AISAG vorliege. Die übrigen Voraussetzungen für eine Altlastenbeitragsfreiheit im Sinn dieser Gesetzesbestimmung hat der LH im angefochtenen Bescheid hingegen als verwirklicht angesehen. Das Beschwerdevorbringen, wonach es für die Beurteilung der Bodenbefestigungsmaßnahmen weder auf die Voraussetzung einer Gütesicherung noch auf die Voraussetzungen der Abfallverzeichnisverordnung oder der Deponieverordnung (1996) ankomme, geht daher ins Leere. Der LH hat im vorliegenden Beschwerdefall die Altlastenbeitragspflicht nur aus dem Grund angenommen, dass mit dem Lagern von Silos keine übergeordnete Baumaßnahme im Sinn des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, AISAG vorliege. Die übrigen Voraussetzungen für eine Altlastenbeitragsfreiheit im Sinn dieser Gesetzesbestimmung hat der LH im angefochtenen Bescheid hingegen als verwirklicht angesehen. Das Beschwerdevorbringen, wonach es für die Beurteilung der Bodenbefestigungsmaßnahmen weder auf die Voraussetzung einer Gütesicherung noch auf die Voraussetzungen der Abfallverzeichnisverordnung oder der Deponieverordnung (1996) ankomme, geht daher ins Leere.

Die beschwerdeführende Partei wendet sich gegen die im angefochtenen Bescheid vertretene Auffassung, dass im Beschwerdefall die Judikatur im Sinn des hg. Erkenntnisses vom 8. September 2009, Zl. 2006/17/0290, übernommen werden könne, und bringt vor, dass der diesem Erkenntnis zugrunde liegende Fall mit dem vorliegenden Beschwerdefall nicht vergleichbar sei. So werde im Beschwerdefall der Lagerplatz mit LKW befahren, sodass diesem die Qualifikation auch einer Weganlage zukomme. Außerdem habe, wie festgestellt worden sei, die beschwerdeführende Partei das baugesetzliche Anzeigeverfahren gemäß § 21 Steiermärkisches Baugesetz rechtzeitig vor den Befestigungsmaßnahmen eingeleitet. Die belangte Behörde hätte feststellen müssen, dass der Lagerplatz für das Befahren mit LKW und das Aufstellen von mobilen Siloeinheiten eingerichtet worden sei. Die beschwerdeführende Partei wendet sich gegen die im angefochtenen Bescheid vertretene Auffassung, dass im Beschwerdefall die Judikatur im Sinn des hg. Erkenntnisses vom 8. September 2009, Zl. 2006/17/0290, übernommen werden könne, und bringt vor, dass der diesem Erkenntnis zugrunde liegende Fall mit dem vorliegenden Beschwerdefall nicht vergleichbar sei. So werde im Beschwerdefall der Lagerplatz mit LKW befahren, sodass diesem die Qualifikation auch einer Weganlage zukomme. Außerdem habe, wie festgestellt worden sei, die beschwerdeführende Partei das baugesetzliche Anzeigeverfahren gemäß Paragraph 21, Steiermärkisches Baugesetz rechtzeitig vor den Befestigungsmaßnahmen eingeleitet. Die belangte Behörde hätte feststellen müssen, dass der Lagerplatz für das Befahren mit LKW und das Aufstellen von mobilen Siloeinheiten eingerichtet worden sei.

Dieses Vorbringen ist nicht zielführend.

Im genannten Erkenntnis, Zl. 2006/17/0290, hat der Verwaltungsgerichtshof in einem Fall, in dem durch Schüttung von Bau- und Ziegelschutt, Asphaltbruch und Asphalt sowie Bruchschotter ein Lagerplatz errichtet worden war, in Bezug auf § 3 Abs. 1 Z 2 AISAG ausgeführt, dass die erwähnten Materialien zwar schichtweise auf dem Grundstück aufgebracht worden seien, daraus jedoch noch nicht abzuleiten sei, dass die Verfüllung der Geländeunebenheit einer übergeordneten Baumaßnahme gedient habe. Es sei nämlich insbesondere nicht festgestellt worden, dass eine als bauliche Maßnahme nach dem Baugesetz oder Straßengesetz geplante und durchgeführte Maßnahme vorliege (vgl. das Beispiel des Unterbaus für eine Straße im demonstrativen Ausnahmenkatalog des § 3 Abs. 1 Z 2 AISAG). Der Verwaltungsgerichtshof habe zum Begriff der übergeordneten Baumaßnahme für den Fall der Nutzung einer Fläche zur gelegentlichen Lagerung von Rohren in seinem Erkenntnis vom 30. Jänner 2006, Zl. 2005/17/0220, ausgesprochen, dass durch die zeitweise Verwendung als gelegentliche Lagerstätte kein Bauwerk im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 2 leg. cit. errichtet werde. Ähnliches gelte jedoch auch für Maßnahmen, mit denen die Absicht verbunden sei, die betroffene Grundfläche künftig als Holzlagerplatz verwenden zu können, ohne dass die Maßnahmen als bewilligungspflichtige Herstellung im Sinne des Bau- oder Straßenrechts zu qualifizieren wären. Im genannten Erkenntnis, Zl. 2006/17/0290, hat der Verwaltungsgerichtshof in einem Fall, in dem durch Schüttung von Bau- und Ziegelschutt, Asphaltbruch und Asphalt sowie Bruchschotter ein Lagerplatz errichtet worden war, in Bezug auf Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, AISAG ausgeführt, dass die erwähnten Materialien zwar schichtweise auf dem Grundstück aufgebracht worden seien, daraus jedoch noch nicht abzuleiten sei, dass die Verfüllung der Geländeunebenheit einer übergeordneten Baumaßnahme gedient habe. Es sei nämlich insbesondere nicht festgestellt worden, dass eine als bauliche Maßnahme nach dem

Baugesetz oder Straßengesetz geplante und durchgeführte Maßnahme vorliege (vergleiche, das Beispiel des Unterbaus für eine Straße im demonstrativen Ausnahmenkatalog des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, AISAG). Der Verwaltungsgerichtshof habe zum Begriff der übergeordneten Baumaßnahme für den Fall der Nutzung einer Fläche zur gelegentlichen Lagerung von Rohren in seinem Erkenntnis vom 30. Jänner 2006, Zl. 2005/17/0220, ausgesprochen, dass durch die zeitweise Verwendung als gelegentliche Lagerstätte kein Bauwerk im Sinn des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, leg. cit. errichtet werde. Ähnliches gelte jedoch auch für Maßnahmen, mit denen die Absicht verbunden sei, die betroffene Grundfläche künftig als Holzlagerplatz verwenden zu können, ohne dass die Maßnahmen als bewilligungspflichtige Herstellung im Sinne des Bau- oder Straßenrechts zu qualifizieren wären.

Allen diesen Fällen ist gemeinsam, dass nach dem Verfüllen bzw. Planieren des Abbruchmaterials zu einer Fläche keine weitere -

dem übergeordnete - bauliche Maßnahme, für die diese vorangegangene Geländevertüfung eine konkrete bautechnische Funktion erfüllt hätte, folgte. Das Erfordernis einer solchen weiteren Baumaßnahme im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 2 AISAG ergibt sich bereits aus der Wendung "Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme" wie auch aus der beispieleisen Aufzählung von "Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder Fundamente" in dieser Gesetzesbestimmung. dem übergeordnete - bauliche Maßnahme, für die diese vorangegangene Geländevertüfung eine konkrete bautechnische Funktion erfüllt hätte, folgte. Das Erfordernis einer solchen weiteren Baumaßnahme im Sinn des Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, AISAG ergibt sich bereits aus der Wendung "Zusammenhang mit einer übergeordneten Baumaßnahme" wie auch aus der beispieleisen Aufzählung von "Unterbauten für Straßen, Gleisanlagen oder Fundamente" in dieser Gesetzesbestimmung.

Entgegen der Beschwerdeansicht sind diese Grundsätze auf den vorliegenden Beschwerdefall übertragbar. Auch hier ist von einer übergeordneten baulichen Maßnahme, so zum Beispiel der Herstellung einer tragfähigen Asphalt- oder Betonschicht zur Herstellung einer Fahrbahn oder Straße, keine Rede. Der von der Beschwerde behauptete Umstand, dass mit der Vertüfung eine für Kraftfahrzeuge befahrbare Fläche gewonnen worden sei und der Lagerplatz somit auch als Weganlage zu qualifizieren sei, ändert nichts daran, dass keine weitere, übergeordnete bauliche Anlage hergestellt oder derartige bauliche Maßnahme gesetzt wurde. Im Hinblick darauf begegnet die Auffassung des LH, dass der in § 3 Abs. 1 Z 2 AISAG normierte Ausnahmetatbestand im Beschwerdefall nicht verwirklicht ist, keinem Einwand. Entgegen der Beschwerdeansicht sind diese Grundsätze auf den vorliegenden Beschwerdefall übertragbar. Auch hier ist von einer übergeordneten baulichen Maßnahme, so zum Beispiel der Herstellung einer tragfähigen Asphalt- oder Betonschicht zur Herstellung einer Fahrbahn oder Straße, keine Rede. Der von der Beschwerde behauptete Umstand, dass mit der Vertüfung eine für Kraftfahrzeuge befahrbare Fläche gewonnen worden sei und der Lagerplatz somit auch als Weganlage zu qualifizieren sei, ändert nichts daran, dass keine weitere, übergeordnete bauliche Anlage hergestellt oder derartige bauliche Maßnahme gesetzt wurde. Im Hinblick darauf begegnet die Auffassung des LH, dass der in Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 2, AISAG normierte Ausnahmetatbestand im Beschwerdefall nicht verwirklicht ist, keinem Einwand.

Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen war. Die Beschwerde erweist sich daher als unbegründet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen war.

Der Spruch über den Aufwendersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der MP war für ihre Gegenschift kein Schriftsatzaufwand zuzuerkennen, weil sie diesen Schriftsatz nicht durch einen Rechtsanwalt eingebracht hat (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 22. März 2012, Zl. 2008/07/0125, mwN). Der Spruch über den Aufwendersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,. Der MP war für ihre Gegenschift kein Schriftsatzaufwand zuzuerkennen, weil sie diesen Schriftsatz nicht durch einen Rechtsanwalt eingebracht hat (vergleiche, dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 22. März 2012, Zl. 2008/07/0125, mwN).

Wien, am 27. Juni 2013

Schlagworte

Auslegung Diverses VwRallg3/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2013:2011070086.X00

Im RIS seit

25.07.2013

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at